

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN DER STADT SÄCKINGEN

Nr. 71 "Ob dem Dorf", 3. Änderung

Für die Grundstücke Lgb.Nr. 1915/2, 1918 bis 1921 westlich der St.Martinskirche sollen aufgrund der Wünsche der gegenwärtigen Bodeneigentümer die Festsetzungen des Bebauungsplan "Ob dem Dorf" über das Maß der baulichen Nutzung und der Verkehrserschließung geändert werden.

Durch die Neuparzellierung dieser Grundstücke können statt ursprünglich 3 eingeschossiger Wohnhäuser in offener Bauweise jetzt 2 zweigeschossige und 4 eingeschossige Wohnhäuser in offener Bauweise errichtet werden.

Der Verkehrsanschluß der nicht an die Fridolinsstraße angrenzenden Grundstücke erfolgt vom Kirchweg über eine Stichstraße, die in einem Wendeplatz endet.

Nach der getroffenen liegenschaftsrechtlichen Vereinbarung tragen die Beteiligten die Herstellungskosten für diese Erschließungsanlage, die nach dem Voranschlag ca. 25.500.-- DM betragen werden und übertragen nach deren Fertigstellung das hierfür beanspruchte Grundstück Lgb.Nr. 1919/2 mit 2,92 a (gebildet aus den Grundstücken Lgb.Nr. 1919/2, 1915/103, 1918/100 und 1920/104) auf die Stadt Säckingen. Die Stadt Säckingen wird, nachdem sie das Eigentum an dem der Straße dienenden Grundstück Lgb.Nr. 1919/2 erlangt hat, die Straße dem öffentlichen Verkehr widmen. Mit der Widmung beginnt die Straßenbaulast als öffentlich-rechtliche Aufgabe der Stadt Säckingen.

Außerdem haben sich die Beteiligten verpflichtet, die Kosten des Anschlusses an das vorhandene öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz zu tragen.

Für die Stadt Säckingen entstehen durch die Verwirklichung der Änderungsplanung keine wesentlichen Folgekosten.

Säckingen, den 8. Februar 1978

Bebauungsplan - *Stud*

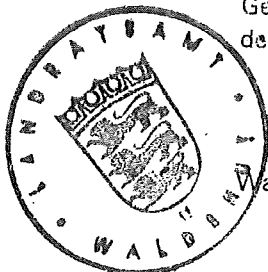
Bürgermeisteramt

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960  
(BauGB § 34)

Landrat Dr. Waldshut

*(Dr. Nuffer)*  
Bürgermeister

Waldshut, den 18. Aug. 1978



Im Auftrag